

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Aquila GmbH**

**Stand: Dezember 2017**

**Aquila GmbH  
Zeißstraße 20  
D-37327 Leinefelde**

## **1. Geltungsbereich**

(1) Die allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte der Aquila GmbH mit anderen Unternehmen, nachfolgend Vertragspartner genannt.

(2) Diese AGB gelten für das Vertragsverhältnis zwischen der Aquila GmbH und dem Vertragspartner ausschließlich. Von diesen AGB abweichende, ihnen entgegenstehende Regelungen oder ergänzende Bestimmungen werden nicht Vertragsbestandteil.

(3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners entfalten gegenüber der Aquila GmbH keine Wirkung, selbst wenn der Vertragspartner in seiner Bestellung auf diese verweist bzw. die Aquila GmbH ihrem Einbezug nicht ausdrücklich widerspricht bzw. die Bestellung ohne Widerspruch entgegengenommen hat.

## **2. Angebote**

(1) Die Angebote der Aquila GmbH sind freibleibend, es sei denn, sie werden als bindend bezeichnet.

(2) Sämtliche Angebots- und Projektunterlagen, die von der Aquila GmbH bzw. in deren Namen dem Vertragspartner überlassen oder sonst zugänglich gemacht wurden, dürfen ohne Zustimmung der Aquila GmbH weder vervielfältigt noch Dritten gegenüber zugänglich gemacht werden. Sie können jederzeit von der Aquila GmbH zurückgefordert werden und sind im Übrigen vom Vertragspartner unverzüglich an die Aquila GmbH zurückzugeben, wenn kein Vertrag zwischen dem Vertragspartner und der Aquila GmbH zustande kommt. Sofern vorgenannte Dokumente elektronisch gespeichert wurden, tritt an die Stelle der Rückgabe die Verpflichtung zur irreversiblen Löschung der Daten.

(3) Der Vertrag zwischen der Aquila GmbH und dem Vertragspartner ist zustande gekommen, wenn die Aquila GmbH nach Erhalt der Bestellung eine Auftragsbestätigung an den Vertragspartner gesendet oder konkludent z.B. durch Versand- anzeige, Rechnungsstellung, angenommen hat bzw. der Vertragspartner die Lieferung angenommen hat. Die Bestellung über E-Box gilt als angenommen, wenn sie im System durch den Vertragspartner generiert wurde.

(4) Alle Vereinbarungen zwischen der Aquila GmbH und dem Käufer sowie alle rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Mündliche und telefonische Vereinbarungen sind nur dann verbindlich, wenn sie von der Aquila GmbH nachträglich in Textform bestätigt wurden.

### **3. Preise**

(1) Die Preisangabe in der Auftragsbestätigung ist grundsätzlich verbindlich. Die Aquila GmbH ist jedoch berechtigt, bei Änderungen der Rohstoffpreise, Frachtkosten, Energiekosten, Lohn- oder Betriebskosten, den Preis für alle im Zeitpunkt der Wirksamkeit dieser Preisänderungen noch nicht durchgeführten Lieferungen neu festzusetzen.

(2) Die Preise sind frei Lieferadresse per LKW vereinbart. Verlangt der Besteller eine andere Versandart, so gehen etwaige Mehrkosten zu seinen Lasten. Die Preise gelten nur bei Abnahme der bestellten Menge in einem Posten. Teillieferungen sind nur bei einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien möglich.

(3) Bei Bestellung einer genauen Stückzahl je Packeinheit ist die Aquila GmbH berechtigt, Zuschläge in angemessener Höhe zu berechnen.

### **4. Zahlungsbedingungen**

(1) Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung sind nur auf ein in der Auftragsbestätigung oder Rechnung bezeichnetes Konto der Aquila GmbH möglich.

(2) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der geschuldete Rechnungsbetrag innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto fällig.

(3) Der Vertragspartner ist ohne Zustimmung der Aquila GmbH in Textform nicht berechtigt, mit bestrittenen Forderungen gegen die Forderungen der Aquila GmbH aufzurechnen und/oder ein Zurückbehaltungsrecht im Hinblick darauf auszuüben. Dies gilt nicht, wenn der Bestand der Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif feststellbar ist.

### **5. Zahlungsverzug**

(1) Ist der Vertragspartner in Zahlungsverzug, werden Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten jährlich über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB) fällig. Der Nachweis eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

(2) Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners ist die Aquila GmbH bis zur Begleichung der fälligen Rechnungsbeträge einschließlich Verzugszinsen zu keiner weiteren Lieferung aus bestehenden Vertragsverhältnissen verpflichtet.

(3) Ist der Vertragspartner mit vereinbarten Zahlungszielen in Verzug oder liegen Umstände vor, die bei Anlegung banküblicher Maßstäbe auf eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse und/oder seiner Kreditwürdigkeit schließen lassen, ist die Aquila GmbH nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, für ausgeführte Lieferungen sofortige Zahlung und für künftige Lieferungen nach ihrer Wahl Vorauskasse oder Zahlung bei Lieferung zu verlangen. Alternativ kann die Aquila GmbH die Stellung banküblicher Sicherheiten verlangen.

(4) Die Aquila GmbH ist berechtigt, von den mit dem Vertragspartner geschlossenen Lieferverträgen zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, wenn der Vertragspartner die Zahlung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Empfang einer berechtigten Mahnung geleistet hat.

(5) Sämtliche Forderungen der Aquila GmbH werden sofort fällig, wenn der Vertragspartner sich durch Beantragung eines Insolvenzverfahrens oder auf sonstige Weise für zahlungsunfähig erklärt.

## **6. Eigentumsvorbehalt und Sicherheiten**

(1) Alle gelieferten Waren bleiben bis zu vollständigen Bezahlung der gesamten Forderungen, einschließlich Nebenforderungen, Schadensersatzansprüchen und Einlösung von Schecks, Eigentum der Aquila GmbH. Bei Hergabe von Schecks bleibt die Aquila GmbH Inhaberin der Warenforderung und Eigentümerin der Ware bis zur unwiderruflichen Einlösung der vorgenannten Schecks. Wird die Ware vom Vertragspartner be- oder verarbeitet, so erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt entgegen § 950 BGB auch auf die dadurch entstehenden neuen Sachen. Vorsorglich überträgt der Vertragspartner der Aquila GmbH hiermit das Eigentum an den neuen Sachen und wird sie für diese verwahren. Bei Verbindung oder Vermischung mit fremden Sachen erwirbt die Aquila GmbH Miteigentum gemäß den §§ 947, 948 BGB.

(2) Der Vertragspartner ist zur Weiterveräußerung der Ware, gleichgültig ob unverarbeitet, verarbeitet oder verbunden, nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs berechtigt. Die dem Vertragspartner aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen tritt er schon jetzt bis zur völligen Tilgung aller Forderungen der Aquila GmbH aus Warenlieferungen sicherheitshalber an diese ab, ohne dass es dazu noch einer besonderen Vereinbarung im Einzelfall bedarf. Eine anderweitige Abtretung der an die Aquila GmbH abgetretenen Forderungen ist ausgeschlossen.

(3) Der Vertragspartner ist zur Einziehung der Forderung aus dem Weiterverkauf trotz der Abtretung ermächtigt. Die Einziehungsbefugnis der Aquila GmbH bleibt von der Einziehungsermächtigung des Vertragspartners unberührt. Die Aquila GmbH wird aber selbst die Forderung nicht einziehen, solange der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann die Aquila GmbH verlangen, dass der Vertragspartner der Aquila GmbH die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

(4) Übersteigt der realisierbare Wert der für die Aquila GmbH bestehenden Sicherheit ihre zu sichernden Forderungen insgesamt um mehr als 15% so ist diese auf Verlangen des Vertragspartner insoweit zur Freigabe von Sicherungen verpflichtet.

(5) Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann noch bestehen, wenn Forderungen aus der Weiterveräußerung in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Für diesen Fall tritt der Vertragspartner hiermit die Ansprüche aus dem Kontokorrent an die dies annehmende Aquila GmbH ab. Auf Verlangen ist der Vertragspartner in jedem Fall verpflichtet, die Abtretung dem Dritten bekannt zu geben und der Aquila GmbH die zur Geltendmachung ihrer Rechte gegen die Dritten erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt zugunsten der Aquila GmbH stehenden Waren oder auf an diese abgetretene Forderungen hat der Vertragspartner der Aquila GmbH sofort schriftlich mitzuteilen und abzuwehren. Eine Abtretung der gegen die Aquila gerichteten Ansprüche ist ausgeschlossen.

(6) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Vertragspartner die Aquila GmbH unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit diese Klage gem. § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der Aquila GmbH die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO oder der sonstigen Rechtsverfolgung zu erstatten, haftet der Vertragspartner für den der Aquila GmbH entstandenen Ausfall.

(7) Die Aquila GmbH ist berechtigt, wenn sich nach Bestätigung des Auftrages eine Gefährdung des Zahlungsanspruches herausstellt, Sicherheitsleistungen oder Vorauszahlung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Als Gefährdung gilt auch Abtretung oder Verpfändung von Buchforderungen durch den Vertragspartner.

(8) Der Vertragspartner ist verpflichtet, gelieferte Ware, solange sie unter unserem Eigentumsvorbehalt steht, auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-

und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Abschluss der Versicherung ist der Aquila GmbH auf Verlangen nachzuweisen.

## **7. Lieferung, Versand und Abnahme von Leistungen der Aquila GmbH**

(1) Sind Lieferfristen oder Liefertermine vereinbart, erfolgt die Lieferung innerhalb der vereinbarten Fristen bzw. zu den vereinbarten Terminen. Die Lieferung ist auch dann als termin- und fristgerecht anzusehen, wenn sie bis zu 4 Werktagen abweicht. Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsannahme, bei Änderung des bestätigten Auftrags mit Bestätigung der Änderung. Bei Änderungen des Auftragsinhalts sind Lieferzeiten und Lieferfristen in schriftlicher Form neu zu vereinbaren.

(2) Sind keine Liefertermine oder Lieferfristen vereinbart, erfolgt die Lieferung in angemessener Frist. Als angemessene Frist ist jedenfalls der Zeitraum zu verstehen, der zwischen dem Datum der Auftragsbestätigung und dem der Bekanntgabe der Lieferbereitschaft an den Vertragspartner liegt.

(3) Im Falle einer Betriebsstörung bei Aquila GmbH verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der hieraus bedingten Verzögerung.

(4) Die Aquila GmbH ist berechtigt, Teil- und Vorlieferungen durchzuführen, sofern dies für den Vertragspartner zumutbar ist.

(5) Die Verpackung bestimmt sich nach der Auftragsbestätigung. Erfolgt die Lieferung auf Paletten und/oder Abdeckplatten und/oder sonstige Verpackungen hat der Vertragspartner deren Empfang zu quittieren und Transporthilfsmittel gleicher Zahl, Art und Güte an die Aquila GmbH oder einen von ihr Beauftragten zurückzugeben. Andernfalls erfolgt binnen 4 Wochen nach Lieferung eine Berechnung der Transporthilfsmittel an den Vertragspartner.

(6) Wird eine Lieferung zum vereinbarten Termin nicht abgenommen, ist die Aquila GmbH berechtigt, die Lieferung in Rechnung zu stellen und die Ware auf Kosten und Gefahr des Vertragspartner einzulagern. Nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist (maximal 8 Wochen) ist die Aquila GmbH berechtigt, die Ware auf Kosten des Auftraggebers zu entsorgen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

(7) Schadensersatzansprüche des Vertragspartners wegen Verzug oder verspäteter Erfüllung sind ausgeschlossen, es sei denn der Vertragspartner weist nach, dass der Schaden von der Aquila GmbH vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Nr. 8 Abs. 3 und 4 bleiben hiervon unberührt.

## **8. Mängelbeseitigung, Haftung und Schadensersatzpflichten der Aquila GmbH**

(1) Mängelansprüche des Vertragspartner setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheit ordnungsgemäß nachgekommen ist. Jeder Anzeige über die Beanstandung sollen Muster der beanstandeten Ware beigefügt werden. Insbesondere hat er die Lieferung unverzüglich nach Eintreffen am Bestimmungsort zu untersuchen und bei Transportschäden jeglicher Art den erkennbaren Mangel direkt auf dem Lieferschein und auf dem CMR zu vermerken und vom Transportführer abzeichnen zu lassen. Die Beschaffenheit einer Lieferung kann nicht nach Einzelexemplaren beurteilt werden, maßgeblich ist vielmehr der Durchschnitt der gesamten Lieferung. Soweit ein Mangel der gelieferten Ware vorliegt, ist der Vertragspartner nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mängelbeseitigung ist die Aquila GmbH verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

(2) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Vertragspartner berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

(3) Die Aquila GmbH haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Vertragspartner Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, oder aber es sich um die Verletzung von Kardinalpflichten handelt. Soweit der Aquila GmbH keine vorsätzliche Vertragsverletzung anzulasten ist und es sich nicht um die Verletzung von Kardinalpflichten handelt, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden und die Höhe des Auftragspreises netto begrenzt.

(4) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(5) Soweit nicht vorstehend unter Abs. 1-4 etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung auf Schadensersatz – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gem. § 823 BGB. Soweit die Schadensersatzhaftung der Aquila GmbH gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies

auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Aquila GmbH. Wenn und soweit etwaige Beratungsfehler darauf beruhen, dass der Vertragspartner Mitwirkungsobliegenheiten nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt hat, ist die Haftung der Aquila GmbH ausgeschlossen. Den Nachweis der vollständigen und rechtzeitigen Erfüllung aller Mitwirkungsobliegenheiten wird im Streitfall der Vertragspartner führen.

## **9. Maß-, Gewichts – und Qualitätsabweichungen bei Leistungen der Aquila GmbH**

(1) Bei Wellpappenformaten bezieht sich – mangels anderer Angabe – das erste Maß auf den Wellenlauf. Die Maße sind in Millimetern festgelegt.

(2) Geringfügige Abweichungen von bis zu 2 % in den Abmessungen, die durch die Eigenart des Materials und dessen Verarbeitung resultieren bzw. in Abhängigkeit von den Fertigungsverfahren entstehen, können durch den Vertragspartner nicht beanstandet werden.

(3) Für geringfügige Abweichungen in der Beschaffenheit der Ware sowie für branchenübliche Gewichtsunterschiede von bis zu 5 % kann die Aquila GmbH nicht in Anspruch genommen werden. Ebenso für sonstige branchenübliche und/oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen wie z.B. Planlage, Leimung, Glätte sowie Reinheit des Ausgangstoffes.

(4) Für die Beurteilung von Mängeln kommt es dabei nicht auf die einzelnen Stücke und Formate an. Maßgebend ist vielmehr der Durchschnittsausfall der gesamten Lieferung, auch wenn sich die Mängelrüge auf Abweichungen im Maß, im Gewicht oder in der Menge bezieht.

(5) Folgende Mehr- oder Minderlieferungen (auch für Ersatzlieferungen) gelten ausdrücklich als vorbehalten:

Bis zu 500 Stück 30%

Über 500 bis 1.500 Stück 20 %

Über 1.500 bis 3.000 Stück 15%

Über 3.000 Stück 10%

(6) Geringfügige Zählfehler und/oder Sortiermängel begründen keine Ansprüche des Vertragspartners.

## **10. Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gegenüber der Aquila GmbH**



Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Anlieferung und Übergabe der Ware und beträgt in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB ein Jahr und in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 3.

## **11. Höhere Gewalt**

(1) Die Parteien sind von der termingerechten Vertragserfüllung ganz oder teilweise frei, wenn diese durch Ereignisse höherer Gewalt entstanden sind. Dazu zählen Ereignisse, die von beiden Parteien unvorhersehbar und unabwendbar sind und nicht in deren Risikosphäre liegen (z.B. Streik, Krieg etc.).

(2) Die durch ein Ereignis höherer Gewalt behinderte Vertragspartei kann sich darauf jedoch nur berufen, wenn sie der jeweils anderen Partei unverzüglich über Beginn und absehbares Ende der Behinderung in einer schriftlichen Stellungnahme informiert, d.h. auch über die zu erwartenden Auswirkungen und Dauer der Verzögerung. Die Unterrichtung hat fortlaufend zu erfolgen und ggf. auch alle Anstrengungen zur Beseitigung des Ereignisses zu enthalten.

(3) Termine und Fristen, die durch das Ereignis höherer Gewalt nicht eingehalten werden können, verlängern sich um die Dauer des Ereignisses, es sei denn, die Vertragsparteien treffen eine abweichende Regelung.

(4) Dauert der Umstand höherer Gewalt mehr als 4 Wochen an, kann die jeweils andere Partei oder können beide Parteien, sofern sie diesen Umstand beide nicht zu vertreten haben, von den Rechten aus § 275 Absatz 4 BGB Gebrauch machen.

(5) Bereits erzeugte Waren sind nach Wegfall des Umstandes der höheren Gewalt zu liefern und werden von der Aquila GmbH berechnet.

## **12. Geheimhaltung und Datenschutz**

(1) Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle nicht öffentlich bekannten kaufmännischen und technischen Informationen und Unterlagen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit der Aquila GmbH bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

(2) Der Vertragspartner darf nur mit vorheriger Zustimmung in Textform der Aquila GmbH mit seiner Geschäftsbeziehung zu dieser werben.

(3) Die Aquila GmbH ist berechtigt, personenbezogenen Vertragspartnerdaten im Rahmen des üblichen Geschäftsverkehrs zu speichern, zu übermitteln, zu verarbeiten und zu löschen. Eine Weitergabe personenbezogener Vertragspartnerdaten an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des jeweiligen Vertragspartners.

### **13. Sonstige Bestimmungen**

(1) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten, einschließlich Urkundenprozessen, ist Leinefelde-Worbis. Das gilt auch dann, wenn die Übergabe der Ware an einem anderen Standort erfolgen soll.

(2) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf und den Verweisungsnormen des IPR.

(3) Für den Fall, dass sich einzelne Bestimmungen als nichtig oder unwirksam erweisen sollten, wird der Vertrag dadurch nicht unwirksam. Vielmehr bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen gültig.

Leinefelde, Dezember 2017